

ANFRAGE

des Abgeordneten Schmid
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Justiz
betreffend dubiose Urteile der Salzburger Gerichtsbarkeit

Unlängst wurde uns der Fall eines in Schwarzach im Pongau wohnhaften türkischen Staatsbürgers, Herr Ercan Y., zugetragen, welcher trotz über 20 einschlägiger Vorstrafen bis dato nicht in sein Heimatland abgeschoben wurde und – sofern bedingte Haftstrafen verhängt wurden, diese seitens der jeweils zuständigen Gerichte endgültig nachgesehen wurden, anstatt diese auf Grund der weiteren Verurteilungen während der Probezeiten zu vollstrecken.
So zum Beispiel:

*"LG Salzburg vom 27.7.1993, RK 27.7.1993
§§ 83 Abs 1; 84 Abs 3; 105 Abs 1; 83 Abs 1 StGB
Freiheitsstrafe 3 Monate, bedingt
Probezeit 3 Jahre
Vollzugsdatum 27.7.1993
Freiheitstrafe nachgesehen, endgültig*

*LG Salzburg vom 8.3.1994, RK 11.3.1994
§ 83 Abs 1 StGB
Geldstrafe 70 Tagessätze zu je 70,00 ATS*

*LG Salzburg vom 8.3.1994, RK 11.3.1994
§§ 142 Abs 1; 127; 129 Abs 1; 15 StGB
Freiheitsstrafe 11 Monate, bedingt
Probezeit 3 Jahre
Vollzugsdatum 11.3.1994
Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig*

*BG St.Johann i.P. vom 15.9.1994, RK 19.9.1994
§ 83 Abs 1 StGB
Geldstrafe 20 Tagessätze zu je 70,00 ATS*

*BG St.Johann i.P. vom 16.1.1995, RK 8.2.1995
§ 231 Abs 1 StGB
Geldstrafe 40 Tagessätze zu je 60,00 ATS*

*BG Radstadt vom 21.3.1996, RK 19.4.1996
§ 231 Abs 1 StGB
Geldstrafe 60 Tagessätze zu je 80,00 ATS*

*LG Salzburg vom 12.12.1997, RK 16.12.1997
§§ 83 Abs 1; 107 Abs 1; 125 StGB
Freiheitsstrafe 7 Monate, bedingt
Probezeit 5 Jahre*

*Vollzugsdatum 16.12.1997
Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig*

*LG Salzburg vom 14.12.1998, RK 3.2.1999
§§ 107 Abs 1; 297 Abs 1 StGB
Freiheitsstrafe 4 Monate, bedingt
Probezeit 5 Jahre*

*BG St.Johann i.P. vom 25.6.1999, RK 27.7.1999
§ 83 Abs 1 StGB
Geldstrafe 50 Tagessätze zu je 30,00 ATS
Vollzugsdatum 5.12.2000*

*BG St.Johann i.P. vom 14.9.1999, RK 3.10.1999
§§ 83 Abs 1; 125 StGB
Geldstrafe 80 Tagessätze zu je 70,00 ATS
Vollzugsdatum 5.12.2000*

*BG Salzburg vom 6.4.2000, RK 11.4.2000
§ 88 Abs 1 StGB
Geldstrafe 150 Tagessätze zu je 150,00 ATS
Vollzugsdatum 18.7.2000*

*LG Salzburg vom 20.12.1999, RK 5.5.2000
§ 107 Abs 1 StGB
Geldstrafe 280 Tagessätze zu je 130,00 ATS
Vollzugsdatum 19.12.2001*

*LG Salzburg vom 2.5.2001, RK 2.8.2001
§§ 15; 146; 147 Abs 2 StGB und §§ 27 Abs 1; 27; 27 Abs 1 SMG
Freiheitsstrafe 9 Monate, bedingt
Probezeit 3 Jahre
Vollzugsdatum 2.8.2001
Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig*

*LG Salzburg vom 5.2.2002, RK 9.2.2002
§§ 146; 147 Abs 2 StGB
Freiheitsstrafe 2 Monate, bedingt
Probezeit 3 Jahre
Vollzugsdatum 9.2.2002
Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig*

*BG Zell am See vom 17.11.2003, RK 21.11.2003
§ 91 Abs 2 StGB
Geldstrafe 100 Tagessätze zu je 5,00 EUR
Vollzugsdatum 10.11.2004*

*LG Salzburg vom 17.3.2004, RK 16.4.2004
§ 107 Abs 1 StGB
Freiheitsstrafe 7 Monate, davon 6 Monate bedingt
Probezeit 3 Jahre*

*Vollzugsdatum 16.4.2004
Unbedingter Teil der Freiheitsstrafe vollzogen am 23.3.2004
Bedingter Teil der Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig*

*BG St.Johann i.P. vom 1.12.2005, RK 30.6.2006
§ 83 Abs 1 StGB
Freiheitsstrafe 2 Monate
Vollzugsdatum 22.12.2006*

*BG St.Johann i.P. vom 4.11.2009, RK 10.11.2009
§83 Abs 2 StGB
Freiheitsstrafe 3 Monate, bedingt
Probezeit 5 Jahre*

*LG Salzburg vom 1.3.2010, RK 5.3.2010
§ 83 Abs 1 StGB
Freiheitsstrafe 1 Monat, bedingt
Probezeit 5 Jahre*

*BG St.Johann i.P. vom 15.4.2010, RK 20.4.2010
§ 133 Abs 1 StGB
Freiheitsstrafe 2 Monate, bedingt
Probezeit 5 Jahre*

*BG St.Johann i.P. vom 24.2.2011, RK 28.2.2011
§ 83 Abs 1 StGB
Freiheitsstrafe 4 Monate, bedingt
Probezeit 3 Jahre*

(...)"

Bemerkenswert scheint die Tatsache, dass besagter türkische Mitbürger dieser Aufzählung zu Folge insgesamt – trotz weiterer Verurteilungen während der Probezeiten und offensichtlich nicht greifenden Begleitmaßnahmen wie Anti-Aggressionstrainings – gerade einmal insgesamt 3 Monate eine Justizanstalt "besuchen" durfte, von einem Verlust des Aufenthaltsrechts ganz zu schweigen. Somit war es Herrn Y. möglich ungehindert weitere Straftaten zu begehen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage

1. Stärken solche Urteile das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Justiz?
2. Wie viele strafrechtliche Verurteilungen müssen ausländische „Mitbürger“ vorweisen, um ihren Aufenthaltstitel zu verlieren?

3. Wie viele weitere Straftaten darf besagter türkische „Mitbürger“ noch begehen, um endlich seinen Aufenthaltstitel zu verlieren?
4. Wie oft kommt es bundesweit vor, dass bei derartigen Wiederholungstätern bedingte Freiheitsstrafen endgültig nachgesehen und nicht vollstreckt werden?
5. Was sind die Gründe hierfür?
6. Warum wurden im gegenständlichen Fall seitens der zuständigen Gerichte die jeweiligen Probezeiten ignoriert?
7. Werden Sie diesbezüglich von ihrem Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft, bzw. gegenüber den Bezirksanwaltschaften, Gebrauch machen?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Wie oft haben die mit diesen Fällen betrauten Staats- bzw. Bezirksanwälte gegen die Urteile berufen?
10. Wenn nicht berufen wurde, warum nicht?
11. Gingen die mit diesen Fällen betrauten Richter, Staats- und Bezirksanwälte in vergleichbaren Fällen ebenso "großzügig" mit Straftätern um?
12. Ist diese Vorgehensweise bei den besagten Gerichten üblich?
13. Können Sie angesichts der geschilderten Tatsachen Korruption zu 100% ausschließen?
14. Wenn ja, warum?
15. Werden Sie die Korruptionsstaatsanwaltschaft beauftragen, in dieser Causa zu ermitteln?
16. Wenn nein, warum nicht?
17. Was werden Sie als Justizminister und politisch Verantwortlicher, auch im Sinne des Opferschutzes, unternehmen, um weitere Straftaten dieses türkischen „Mitbürgers“ zu verhindern?



Handwritten signatures and initials, including a large stylized signature on the left, a signature that appears to read 'J. Klumpp', and other illegible signatures and initials.